

FÖRDERVEREINBARUNG

zur Errichtung einer Park & Ride Anlage in Oberlaa, An der Kuhtrift, als U-Bahn-nahes

Projekt der 4. Ausbauphase der Wiener U-Bahn

abgeschlossen zwischen

Stadt Wien,

Magistratsabteilung 5 – FINANZWESEN

1010 Wien, Ebendorferstraße 2, kurz „MA 5“

und

WIPARK Garagen GmbH

1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 13, eingetragen im Firmenbuch unter FN 181046w,

kurz „WIPARK“

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel.....	2
1 Begriffe.....	4
2 Förderzweck, Gegenstand der Förderung und förderbare Kosten	5
3 Förderzusage.....	6
4 Auflagen für die Förderung	9
5 Dokumentationspflichten, Auskunftrechte, Berichterstattung	10
6 Vertragsdauer.....	11
7 Geheimhaltung, Datenschutz	13
8 Schlussbestimmungen	13

Präambel

- (1) Am 30.04.1979 wurde zwischen dem Bund und dem Land Wien eine grundsätzliche Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (LGBl. Nr. 21/1979 vom 30.07.1979 und BGBl. 18/1980 vom 15.01.1980) zum Wiener U-Bahn-Bau abgeschlossen. Im darauf aufbauenden Übereinkommen zwischen dem Bund und dem Land Wien vom 12.07.2007 zur 4. Ausbauphase der Wiener U-Bahn wurde die Errichtung von P&R-Anlagen in Kombination mit den U-Bahn-Verlängerungen der Linien U1 und U2 mit einem Budget von € 33 Mio. (Preisbasis 2007) vereinbart und festgehalten, dass der weitere Ausbau der U-Bahn auch durch die Schaffung von wirkungsvollen Umsteigemöglichkeiten an den Endstellen einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung des Modal Splits in der gesamten Region leistet.
- (2) Bereits im Planungsprozess der 4. Ausbauphase der U-Bahn war am Endpunkt der U1 die Errichtung einer P&R-Anlage vorgesehen. Die Fertigstellung der U1-Verlängerung bis Oberlaa erfolgte im Herbst 2017. Seit diesem Zeitpunkt wird am Areal „An der Kuhtrift“ von der WIPARK ein Freiparkplatz als vorübergehender P&R-Standort betrieben. Gleichzeitig laufen bereits seit 2015 Bemühungen, die Fläche, die weitgehend als Grünland gewidmet war, umzuwidmen und eine Widmung zu schaffen, die die effiziente Nutzung dieser U-Bahn-nahen Fläche durch Errichtung (unter anderem) eines P&R-Standorts mit gesamt 350 (statt derzeit nur 236) Stellplätzen ermöglicht. Unter anderem aufgrund von Bürgerinitiativen konnte die erforderliche Widmung erst im Jahr 2021 beschlossen werden. Unmittelbar nach Vorliegen der Widmung wurden Studien beauftragt, die die konkrete Ausgestaltung und die Kosten der P&R-

Anlage betrachten. Dadurch ist sowohl ein zeitlicher als auch ein örtlicher Zusammenhang zwischen der geplanten Errichtung der P&R-Anlage und der Errichtung der vom Übereinkommen umfassten U-Bahn-Projekte gegeben.

- (3) Festzuhalten ist, dass dringender Bedarf an P&R-Stellplätzen im Süden Wiens gegeben ist. Sofern keine Förderung dieses Projekts erfolgt, kann aus wirtschaftlichen Gründen keine P&R-Anlage mit kostengünstigen gedeckelten Tarifen am Standort „An der Kuhtrift“ errichtet werden. Diesfalls würde auch die bestehende Kapazität des derzeitigen vorübergehenden P&R-Standortes mit 236 Stellplätzen für Pendler wegfallen.
- (4) Die eingangs erwähnte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sieht grundsätzliche Kostenteilungsschlüssel zwischen dem Bund und dem Land Wien für Schienenverbundprojekte vor. Zur Auslegung dieser Vereinbarung wurde der Lenkungsausschuss für den Wiener U-Bahn-Bau, bestehend aus Mitgliedern des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und der MA 5, eingerichtet.
- (5) Die WIPARK hat mit Schreiben vom 29.11.2022 an den Lenkungsausschuss für den Wiener U-Bahn-Bau die (teilweise) Finanzierung der Erstinvestitionskosten der gegenständlichen P&R-Anlage beantragt. Dieser Antrag wurde mit Umlaufbeschluss des Lenkungsausschusses vom 09.01.2023 genehmigt, wodurch die Finanzierung des Beitrages des Bundes gegenüber dem Land bzw der Stadt Wien entsprechend der langjährigen Vertragspraxis sichergestellt wurde.
- (6) Zwischen der WIPARK und der MA 5 wird klargestellt, dass die Zustimmung des Bundes zum beschriebenen Antrag der WIPARK unter der Bedingung erfolgt ist, dass künftig keine weiteren Anträge zu P&R-Anlagen aus dem Übereinkommen zwischen dem Bund und dem Land Wien vom 12.07.2007 gestellt werden und dieses damit abschließend im Lenkungsausschuss bearbeitet wurde.
- (7) Die MA 5 ist für den Vollzug der Finanzierung des U-Bahn-Baus in Wien zuständig, die Vertragspartnerin der WIPARK und als solche berufen, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte der Stadt Wien geltend zu machen und die sich hieraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- (8) Die WIPARK ist eine mehr als 99,9 % Tochtergesellschaft der Wiener Stadtwerke Holding GmbH, eingetragen im Firmenbuch unter FN 127783 t FN, die wiederum zu 100% von der Stadt Wien beherrscht wird. Der restliche Zwergenanteil wird wiederum von einer von der Stadt Wien zu 100% beherrschten Gesellschaft gehalten. Die WIPARK ist im Wesentlichen für

die Stadt Wien tätig und erwirtschaftet mehr als 80% ihrer Erlöse für die Stadt Wien. Aufträge der MA 5 an die WIPARK erfüllen die Anforderungen einer sogenannten Inhouse-Vergabe im Sinn des § 10 BVerG 2018 (BGBl I 65/2018 idF BGBl II 92/2019; kurz „BVerG 2018“). Die gegenständliche Vereinbarung ist vom Anwendungsbereich des BVerG2018 aus zwei alternativen Gründen ausgenommen; zum einen weil Fördervereinbarungen hiervon nicht erfasst sind und zum anderen gemäß § 10 Abs 1 BVerG 2018.

1 Begriffe

- (1) Alle in diesem Vertrag und seinen Anlagen / Beilagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts als auch für intergeschlechtliche Menschen.
- (2) Es gelten die Begriffsinhalte, wie sie in diesem Vertrag mit „kurz ...“ bzw unter diesem Kapitel definiert werden.
- (3) „P&R-Anlage“ bzw „P&R-Standort“ ist eine Garage bzw. ein Standort für eine Park & Ride Nutzung für Personenkraftwagen (kurz „PKW“) in unmittelbarer Nähe zum Anschluss an einen leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsträger, wie im gegenständlichen Fall zum U-Bahnanschluss „U 1 – Oberlaa“.
- (4) „An der Kuhtrift“ sind die aktuell noch im Eigentum der LSE Liegenschaftsstrukturentwicklungs GmbH, FN 253103k (kurz „LSE“) stehenden Liegenschaften EZ 3502, KG 01105 Oberlaa Stadt, Gst Nr 2398/14 und EZ 3620, KG 01105 Oberlaa Stadt, Gst Nr 1880/5 UND der im Eigentum der WIPARK stehenden Liegenschaft EZ 3619 KG 01105 Oberlaa Stadt, Gst Nr 2398/16, die in Folge der Realisierung des gegenständlichen Projekts zur Liegenschaft EZ 3619 KG 01105 Oberlaa Stadt, Gst Nr 2398/16, Gst Nr 2398/14 und Gst Nr 1880/5 neu konfiguriert werden soll.
- (5) „Gesamtliegenschaftserwerber“ ist die Person, die von WIPARK und LSE die Liegenschaften „An der Kuhtrift“ erwirbt.
- (6) Es gelten die Begriffsinhalte, wie sie sich aus § 2 Bundesvergabegesetz (BGBl 2018 I /65 idF BGBl 2019 II/91; kurz „BVerG 2018“) ergeben.
- (7) Das „gegenständliche Förderprojekt“ ist die Errichtung einer P&R-Anlage für 350 PKW Stellplätze am Standort „An der Kuhtrift“.

- (8) Die „*gegenständlichen Förderung*“ ist der gemäß Punkt 3 zugesagte einmalige maximale Geldbetrag für das gegenständliche Förderprojekt.
- (9) „*Garagenerrichter*“ ist der „*Gesamtliegenschaftserwerber*“ oder die von diesem bestimmte Person, die die P&R-Anlage für 350 PKW Stellplätze am Standort „*An der Kuhtrift*“ errichtet und der WIPARK Wohnungseigentum ob dieser 350 PKW Stellplätze am Standort „*An der Kuhtrift*“ grundbücherlich gesichert einräumt.

2 Förderzweck, Gegenstand der Förderung und förderbare Kosten

- (1) Die gegenständliche Förderung bezweckt die Errichtung einer P&R-Anlage am Standort „*An der Kuhtrift*“ und deren Betrieb zu sozialverträglichen Tarifen. Im Sinn eines Modal Splits soll den Fahrgästen der Umstieg vom PKW zu öffentlichen Verkehrsmitteln zu sozialverträglichen Tarifen ermöglicht werden. Zu diesem Zweck bedarf es einer Abgeltung der durch die mit diesen Tarifeinnahmen nicht gedeckten Erstinvestitionen in die Errichtung der P&R-Anlage am Standort „*An der Kuhtrift*“.
- (2) Am Standort „*An der Kuhtrift*“ ist die *P&R-Anlage* im Sockelbereich angeordnet und Teil eines multifunktional genutzten Gebäudekomplexes, der Ergebnis einer unter dem Aspekt effizienter Flächennutzung erfolgten städtebaulichen Entwicklung ist.
- (3) „*An der Kuhtrift*“ wird von den aktuellen Liegenschaftseigentümerinnen LSE und WIPARK in einem europaweit bekannt gemachten Verfahren an den höchst bietenden *Gesamtliegenschaftserwerber* verkauft; unter anderem mit der Auflage, eine P&R-Anlage für 350 Stellplätze nach den Vorgaben der WIPARK zu errichten / errichten zu lassen und die solcherart errichtete P&R-Anlage für 350 PKW Stellplätze im Wohnungseigentum der WIPARK zum vorab sachkundig ermittelten Fixpreis pro Stellplatz zurück zu verkaufen. Der Pauschalpreis erfasst auch die Kosten der Planung und Genehmigung einschließlich des Architektenwettbewerbs und eines allfälligen UVP-Verfahrens und aller sich daraus ergebenden Auflagen. Der *Gesamtliegenschaftserwerber* hat nach Erwerb der Liegenschaften „*An der Kuhtrift*“ einen Architekturwettbewerb durchzuführen, um die Wahrung der städtebaulichen Interessen sicherzustellen, und in weiterer Folge alle für die Entwicklung und Errichtung der Liegenschaften „*An der Kuhtrift*“ einschließlich der diesbezüglichen *P&R-Anlage* erforderlichen Genehmigungen und einer allfälligen Genehmigung nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung (kurz „UVP“) auf eigene Kosten einzuholen. Unverzüglich nach rechtskräftigem Vorliegen sämtlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen

einschließlich einer allfälligen UVP-Genehmigung wird mit der solcherart geplanten und genehmigten Bauausführung für die Liegenschaften „An der Kuhtrift“ begonnen. Es ist mit einer Bauzeit von zwei Jahren und Inbetriebnahme der *P&R-Anlage* Ende 2028 zu rechnen.

- (4) Die förderbaren Kosten der Errichtung der *P&R-Anlage* für 350 PKW Stellplätze am Standort „An der Kuhtrift“ einschließlich der Garagenausstattung erfassen diese vorab sachkundig ermittelten Kosten von € 22.747,-- pro Stellplatz (Pauschalpreis exklusive Garagenausstattung und exklusive Vorausvalorisierung), mit Vorausvalorisierung insgesamt € 8.868.308,-- (sohin € 25.338,- pro Stellplatz). Dazu kommen die Kosten der notwendigen Garagenausstattung (Videoanlage, Schrankenanlage, etc.) in Höhe von € 440.000,-, dies entspricht mit Vorausvalorisierung zum Zeitpunkt der Anschaffung € 514.174,--. Zuzüglich einer Risikovorsorge von € 192.352,-- betragen die voraussichtlichen förderbaren Kosten der Errichtung der *P&R-Anlage* für 350 PKW Stellplätze am Standort „An der Kuhtrift“ in Summe damit aktuell voraussichtlich € 9.574.834,--.
- (5) Die zum Zeitpunkt der Errichtung der *P&R-Anlage* kapitalisierten Nettoerträge betragen nach einer Wirtschaftlichkeitsberechnung € 1.970.583,--, sodass der maximal benötigte Finanzierungsbedarf für die *P&R-Anlage* am Standort „An der Kuhtrift“ € 7.604.251,-- beträgt.
- (6) Nicht förderbar sind die Kosten der Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr für das Wohnungseigentum an der *P&R-Anlage* „An der Kuhtrift“.

3 Förderzusage

- (1) Die MA 5 gewährt der WIPARK eine einmalige, nicht rückzahlbare Förderung in Höhe der nachgewiesenen Kosten der Errichtung der *P&R-Anlage* „An der Kuhtrift“ abzüglich der zum Zeitpunkt der Errichtung der *P&R-Anlage* kapitalisierten Nettoerträge dieser *P&R-Anlage*.
- (2) Die Förderung erfolgt nach den tatsächlich nachgewiesenen Kosten der Errichtung der *P&R-Anlage* „An der Kuhtrift“, unabhängig von ihren tatsächlichen Erträgen, ist aber jedenfalls mit maximal € 7.604.251,-- gedeckelt. Dieser maximale Förderbetrag ist nicht wertgesichert. Kosten, die über den maximalen Förderbetrag hinausgehen, sind zur Gänze von der WIPARK zu tragen.
- (3) Trotz dieser Deckelung der maximalen Förderung hat die WIPARK die Kosten der Errichtung der *P&R-Anlage* „An der Kuhtrift“ nachzuweisen und zu diesem Zweck eine Endabrechnung des gegenständlichen Förderprojekts der MA 5 bis längstens **30.11.2029** vorzulegen, sodass

diese ihrerseits bis längstens **31.12.2029** eine Endabrechnung mit dem Bund vornehmen kann. Die Endabrechnung hat die von der WIPARK gezahlten, förderbaren Kosten gemäß Punkt 2 Absatz 5 zu erfassen und zu belegen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende förderbare Kosten von der WIPARK zu belegen und werden von der MA 5 anerkannt:

- der von der WIPARK an den Errichter / Verkäufer der *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* gezahlte Pauschalpreis von € 25.338,-- pro Stellplatz (Pauschalpreis exklusive Garagenausstattung inklusive Vorausvalorisierung), wie er der diesbezüglichen Ausschreibung zugrunde gelegt wird und zur Vergabe gelangt, ohne dass dieser Pauschalpreis noch weiter im Detail aufzuklären ist;
 - die Kosten für die Garagenausstattung bis zu einem Maximalbetrag inklusive Vorausvalorisierung in Höhe von € 514.174,--;
 - die Kosten der Risikovorsorge bis zu einem Maximalbetrag von € 192.352,-- bis zur Endabrechnung des gegenständlichen Förderprojekts.
- (4) Die Nettoerträge der *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* werden auf Basis der Wirtschaftlichkeitsberechnung vom 05.12.2022 pauschaliert und wird dieser pauschalierte Betrag von beiden Parteien anerkannt, sodass eine nachträgliche diesbezügliche Neuberechnung bzw Beweisführung ausgeschlossen ist. In diesem Sinn sind von den in der Endabrechnung der Förderung gemäß Absatz 3 nachgewiesenen Errichtungskosten die pauschalierten Nettoerträge der *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* in der Höhe von € 1.970.583,- in Abzug zu bringen. Die Differenz aus den gemäß Absatz 3 nachgewiesenen tatsächlichen Errichtungskosten und den pauschalierten Nettoerträgen von € 1.970.583,-- ergibt den der WIPARK nach dieser Fördervereinbarung zustehenden Förderbetrag.
- (5) Im Hinblick auf die zusagte Förderung von maximal € 7.604.251,-- gewährt die MA 5 der WIPARK folgende Zahlungen:
- € 1.592.280,-- frühestens im Jahr 2024, binnen 30 Tagen ab Bekanntgabe des Abschlusses des Garagenkaufvertrags betreffend die *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* und nachgewiesener damit verbundener Zahlung an den *Garagenerrichter*;
 - € 3.584.250,-- frühestens im Jahr 2026, binnen 30 Tagen nach vorangehender Bestätigung eines Baufortschritts (Abschluss Rohbau Garagengebäude) betreffend die

P&R-Anlage „An der Kuhtrift“ und nachgewiesener damit verbundener Zahlung an den *Garagenerrichter*; und

- maximal € 2.427.721,-- frühestens im Jahr 2027, binnen 30 Tagen nach vorangehender Bestätigung der Baufertigstellung und Inbetriebnahmebereitschaft betreffend die *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* und nachgewiesener damit verbundener Zahlung an den *Garagenerrichter*.
- (6) In der von der WIPARK vorzulegenden Endabrechnung sind neben den tatsächlichen Kosten der Errichtung der *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* gemäß Absatz 3 und der Pauschale für die Nettoerträge der *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* gemäß Absatz 4 alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Förderprojekt erbrachten Leistungen bzw. errichteten Anlagen und die damit verbundenen förderbaren Kosten im Einzelnen nachvollziehbar aufzulisten. Die förderbaren Kosten dieser im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Förderprojekt erbrachten Leistungen bzw. errichteten Anlagen sind nachvollziehbar mit den vereinbarten Beträgen und Fremdrechnungen zu belegen. Alle Unterlagen sind in elektronischer Form der MA 5 zu übermitteln.
- (7) Die MA 5 überprüft die gemäß Absatz 5 bekanntgegebenen Zahlungen und die gemäß Absatz 6 zu legende Endabrechnung und kann dazu – soweit erforderlich – jeweils innerhalb von 30 Tagen zusätzliche Aufklärung verlangen. Die WIPARK hat dieser Aufforderung unverzüglich, längstens innerhalb von 14 Tagen nachzukommen, widrigenfalls die Fälligkeit der zur Auszahlung anstehenden Förderbeiträge für die Dauer des von der WIPARK zu vertretenden Verzugs gehemmt sind.
- (8) Nach Prüfung der von der WIPARK vorgelegten Endabrechnung hat die MA 5 der WIPARK einen allfälligen Restbetrag des ihr nach dieser Fördervereinbarung zustehenden maximalen Förderbetrages abzüglich der drei geleisteten Anzahlungen gemäß Absatz 5 binnen weiteren 30 Tagen zu zahlen. Im Fall einer allfälligen geleisteten Überzahlung hat die WIPARK diese Überzahlung entsprechend der Vorgabe der MA 5 binnen 30 Tagen zurückzuzahlen.
- (9) Sollte die WIPARK die Endabrechnung aus welchen Gründen auch immer nicht bzw nicht vollständig bis zu dem in Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt der MA 5 vorlegen und damit eine rechtzeitige Endabrechnung zwischen Bund und Stadt Wien verunmöglicht werden, so hat die WIPARK sämtliche der Stadt Wien daraus tatsächlich entstehende Nachteile zur Gänze zu tragen. Eine Erstreckung des in Absatz 3 festgelegten Zeitpunkts für die Endabrechnung ist ausgeschlossen.

4 Auflagen für die Förderung

- (1) Die WIPARK hat die *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* für die Dauer der Nutzung als P&R-Garage, zumindest jedoch über 30 Jahre, der Allgemeinheit zur Nutzung als Park & Ride-Anlage nach Maßgabe dieser Vereinbarung, insbesondere Absatz 2, bereit zu stellen und auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu betreiben.
- (2) Die WIPARK gewährt bei der *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* Nutzern das Parken auf den 350 Stellplätzen zu sozial verträglichen und von der Stadt Wien für P&R vorgegebenen Tarifen für die Dauer von 30 Jahren nach Inbetriebnahme der *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“*.
- (3) Die WIPARK hat die Vereinbarungen zum Verkauf der Liegenschaft EZ 3619 KG 01105 Oberlaa Stadt, Gst Nr 2398/16 und Erwerb der *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* infolge eines transparenten bzw EU-weit bekanntgemachten (Vergabe)Verfahrens abzuschließen.
- (4) Die WIPARK hat die Vereinbarungen, die förderbare Kosten zur Folge haben, unter Beachtung des Bundesvergabegesetzes 2018 abzuschließen.
- (5) Die WIPARK hat im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* den Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. In diesem Sinn dürfen die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Förderprojekt stehenden Leistungen nicht unangemessen hoch vergütet werden. Zur Sicherstellung einer angemessenen Risikovorsorge wurde der in Punkt 3 Absatz 3 genannte wertgesicherte Maximalbetrag vereinbart und der Wirtschaftlichkeitsberechnung eine angemessene Rendite unter Heranziehung von Benchmarks vergleichbarer Einrichtungen zugrunde gelegt.
- (6) Die WIPARK darf die zugesagte Förderung nicht zur Finanzierung anderer, nicht mit dem gegenständlichen Förderprojekt im Zusammenhang stehenden Leistungen verwenden, insbesondere hierfür nicht verpfänden und zedieren.
- (7) Die WIPARK stimmt zu, dass zugunsten der MA 5 ob des noch zu begründenden Wohnungseigentums an der *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* eine Betriebspflicht gemäß Absatz 1 und 2 unverzüglich nach Begründung des Wohnungseigentums an der *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* grundbücherlich sichergestellt wird. Die WIPARK hat die MA 5 über die erfolgte Eintragung des Wohnungseigentums an der *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* schriftlich zu informieren, die hierfür erforderlichen Urkunden und Grundbuchsgesuche auf ihre Kosten zu

erstellen und die MA 5 zu deren beglaubigter Unterfertigung einzuladen; all dies binnen 14 Tagen nach erfolgter Eintragung des Wohnungseigentums an der P&R-Anlage „An der Kuhtrift“.

5 Dokumentationspflichten, Auskunftsrechte, Berichterstattung

- (1) Die WIPARK führt für die Dauer von 7 Jahren nach Inbetriebnahme der P&R-Anlage „An der Kuhtrift“ alle erforderlichen Aufzeichnungen über die von ihr erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit der projektgegenständlichen Förderung und die dabei anfallenden Kosten. Sie führt die erforderlichen Aufzeichnungen über die Errichtung und den Betrieb P&R-Anlage „An der Kuhtrift“.
- (2) Für die Dauer von 7 Jahren nach Inbetriebnahme der P&R-Anlage „An der Kuhtrift“ teilt die WIPARK auf Aufforderung der MA 5 dieser unverzüglich alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen über die von ihr erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit der projektgegenständlichen Förderung und die dabei anfallenden Kosten mit. Darüber hinaus teilt WIPARK der MA 5 alle ihr sonst im Zusammenhang mit der P&R-Anlage „An der Kuhtrift“ zur Verfügung stehen Informationen mit, die die MA 5 zur Erfüllung ihrer gesetzlich festgelegten Aufgaben benötigt.
- (3) Für die Dauer von 30 Jahren nach Inbetriebnahme der P&R-Anlage „An der Kuhtrift“ ist die MA 5 jederzeit gegen vorangehende Ankündigung berechtigt, selbst oder durch beauftragte Gehilfen und/oder durch den Stadtrechnungshof und/oder der Bundesrechnungshof die P&R-Anlage „An der Kuhtrift“ zu besichtigen und das Parken zu sozial verträglichen Tarifen zu kontrollieren.
- (4) Für die Dauer von 30 Jahren nach Inbetriebnahme der P&R-Anlage „An der Kuhtrift“ sind die MA 5 selbst, von ihr bestimmte Sachverständige und/oder der Stadtrechnungshof und/oder der Bundesrechnungshof berechtigt, jederzeit gegen vorangehende Ankündigung Einsicht in alle die P&R-Anlage „An der Kuhtrift“ betreffenden Geschäftsunterlagen der WIPARK, insbesondere die nach dem Unternehmensgesetzbuch, der Bundesabgabenordnung, der Wiener Abgabenordnung und der Gewerbeordnung zu führenden Aufzeichnungen und Unterlagen Einsicht zu nehmen und hiervon Abschriften zu nehmen, ohne dass MA 5 hierfür ein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt wird.

- (5) Für die Dauer von 30 Jahren nach Inbetriebnahme der *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* hat die WIPARK zum Ende eines jeden Jahres einen Bericht über den Betrieb der *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* der MA 5 bis längstens 31.03. zu übermitteln. Der Bericht hat den Jahresdurchschnitt inklusive kurzer Begründung zur
- Verfügbarkeit der Stellplätze,
 - Belegung an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen,
 - Auslastung je Uhrzeit sowie
 - Angaben zu den Tarifen
- zu enthalten.
- (8) Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Förderprojekt erbrachten Leistungen und gezahlten Entgelte mit den beihilferechtlichen Bestimmungen vereinbar sind, sind für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Inbetriebnahme der *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* aufzubewahren.
- (9) Nach Abschluss dieser Vereinbarung und für die Dauer von 7 Jahren nach Inbetriebnahme der *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* sind etwaige aufgrund des in der Präambel beschriebenen, dieser Vereinbarung zugrundeliegenden, Finanzierungsbeitrages des Bundes vom Bund gegenüber der Stadt Wien angeforderte Berichte von der WIPARK auf Anforderung der MA 5 binnen angemessener Frist zur Verfügung zu stellen und/oder gegenüber dem Lenkungsausschuss für den Wiener U-Bahn-Bau Auskünfte zum gegenständlichen Förderprojekt zu erteilen.

6 Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Vertragsunterfertigung in Kraft und begründet in Bezug auf die Errichtung und Förderung der *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* ein Zielschuldverhältnis, welches von keiner Partei aufgekündigt werden kann.
- (2) Die Vertragsparteien sind während der Dauer der gegenständlichen Vereinbarung frei, im Einvernehmen jederzeit die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Förderprojekt stehenden Leistungen, dh die *P&R-Anlage „An der Kuhtrift“* und die diesbezügliche Förderung entsprechend zu ergänzen bzw. abzuändern. Eine rückwirkende Änderung der Grundlagen der Förderbetragsberechnung bzw. Gewährung eines rückwirkenden Zuschusses ist ausgeschlossen.

(3) Eine Vertragspartei ist zum Rücktritt vom Vertrag aus einem wichtigen Grund, den sie nicht zu vertreten hat und der ihr das Aufrechterhalten der Vereinbarung unzumutbar macht, berechtigt. Wichtige Gründe im Sinne dieser Vereinbarung sind insbesondere:

- Wenn die Errichtung der P&R-Anlage nicht bzw. nicht innerhalb der Frist des Punktes 3 Absatz 3 möglich ist;
- Wenn die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Förderprojekt stehenden Leistungen trotz vorangehender schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Frist nicht vertragskonform erbracht wurden;
- Wenn trotz vorangehender schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Frist erhebliche Auskunftspflichten gegenüber der MA 5 in einem erheblichen Ausmaß verletzt werden;
- Wenn der dieser Vereinbarung zugrundeliegende Finanzierungsbeitrag des Bundes gegenüber der Stadt Wien in erheblichem Ausmaß reduziert wird oder wegfällt;
- Wenn trotz vorangehender schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist erhebliche Qualitätsstandards in einem erheblichen Ausmaß verletzt werden;
- Wenn dies aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung geboten ist.

Vor einem Rücktritt verpflichten sich die Parteien, vertrauensvolle Gespräche zu führen, mit dem gemeinsamen Ziel, den Fortbestand des Vertrages zu ermöglichen.

Für den Fall, dass die MA 5 von der gegenständlichen Förderung aus Verschulden der WIPARK zurücktritt, hat die WIPARK die bereits erhaltene Förderung zuzüglich Zinsen pro Jahr in Höhe des von der Österreichischen Nationalbank festgesetzten Basiszinssatzes zuzüglich 2% p.a. binnen 30 Tagen an die MA 5 zurückzuzahlen. Tritt die MA 5 von der gegenständlichen Förderung zurück, ohne dass die WIPARK dies verschuldet hat, hat die WIPARK die bereits erhaltene Förderung abzüglich der für den Fördergegenstand bzw den Förderzweck bereits nachweislich getätigten Aufwendungen binnen 30 Tagen an die MA 5 zurückzuzahlen.

7 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die WIPARK verpflichtet sich, etwaige im Rahmen dieser Vereinbarung bekanntwerdende Informationen und/oder übermittelte Daten streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nur soweit, als dies zur Erbringung der Leistungen gemäß dieser Vereinbarung notwendig ist, zu verwerten bzw. zu verarbeiten.
- (2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des Datenschutzgesetzes einzuhalten und diese auf ihre im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Mitarbeiter und Partner zu übertragen und alle notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.
- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Vertragsbeendigung zeitlich unbefristet weiter.

8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Jeder Vertragsteil erhält je eine Ausfertigung.
- (2) Neben dieser Vereinbarung bestehen keine Nebenabreden. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis und die Kündigung dieser Vereinbarung. Dem Schriftformerfordernis genügen auch qualifiziert elektronisch signierte elektronische Schreiben, nicht jedoch einfache E-Mails.
- (3) Es gilt materiell österreichisches Recht. Verweise auf ausländisches Recht gelten nicht. Der Gerichtstand für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Übereinkommen stehende oder sich daraus ergebende Rechtsstreitigkeiten ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht.
- (4) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht berührt. In einem solchen Fall tritt an die Stelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung eine Neuregelung, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahekommt. Schadenersatzansprüche gegen den Fördergeber aus der Ungültigkeit dieses Vertrags oder von Teilen desselben werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Wien, am 17.07.2023

Stadt Wien,
Magistratsabteilung 5 - FINANZWESSEN



Wien, am 01.06.2023

WIPARK Garagen GmbH

 i.V. 